

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters

## 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde Reisebüro Checkpoint Reisen GmbH (im folgenden Checkpoint Reisen genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch Bildschirmsysteme erfolgen. Checkpoint Reisen nimmt das Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages mit der Buchungsbestätigung an das vermittelnde Reisebüro oder den Kunden an. Die schriftliche Reisebestätigung wird dem Kunden entweder direkt oder durch das Reisebüro ausgehändigt. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Reiseanmeldung ab, liegt ein neues Angebot durch Checkpoint Reisen vor, an das Checkpoint Reisen für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt, Zahlungen leistet oder die Reise antritt.

## 2. Bezahlung

2.1. Mit Vertragsschluss kann eine Anzahlung gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB und der Reisebestätigung bis zur Höhe von 20 % des Reisepreises gefordert werden. Die Kosten für eine über Checkpoint Reisen abgeschlossene Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig. Die Restzahlung ist spätestens 3 Wochen vor Reiseantritt zur Zahlung fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 8 genannten Gründen abgesagt werden kann. Hat sich das vermittelnde Reisebüro für das Direktinkasso durch Checkpoint Reisen entschieden, worauf wir in der Buchungsbestätigung hinweisen, ist der Reisepreis ausschließlich an Checkpoint Reisen in bar oder durch Überweisung zu zahlen. Das vermittelnde Reisebüro ist zur Entgegennahme von Zahlungen in diesem Fall nicht berechtigt. Bei Buchungen, die erst 4 oder weniger Tage vor dem Reiseantritt erfolgen, behält sich Checkpoint Reisen vor, die Reiseunterlagen am Abflughafen zu hinterlegen. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises steht Checkpoint Reisen ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kunden zu.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, Checkpoint Reisen umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn er die Reisedokumente nicht spätestens fünf Tage vor Reiseantritt erhalten hat. Wenn der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt und die Reise auf Grund der fehlenden Reisedokumente nicht angetreten werden kann, kann Checkpoint Reisen dies als Rücktritt nach Ziff. 5. werten.

2.3. Werden der vereinbarte Zahlungsbetrag auch nach Mahnung oder der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt, wird Checkpoint Reisen von seiner Leistungspflicht frei und kann vom Kunden die entsprechenden Rücktrittsgebühren (s. Ziff. 5.1.) verlangen, wenn dieser nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hat.

## 3. Leistungen

3.1. Soweit mit Checkpoint Reisen keine Nebenabreden getroffen oder Sonderwünsche vereinbart wurden, ergibt sich der Umfang der vertraglichen Leistungen aus der Leistungsbeschreibung des jeweils gültigen Kataloges oder des Reiseprospekts von Checkpoint Reisen, sowie die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung und/oder den Reiseunterlagen. Liegt der Reisebuchung ein Sonderangebot von Checkpoint Reisen zugrunde, ergibt sich der Umfang der vertraglichen Leistungen ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung dieses Angebotes, wenn der Kunde zum ermäßigten Reisepreis des Sonderangebotes bucht.

3.2. Die in den jeweiligen Angeboten von Checkpoint Reisen enthaltenen Angaben sind für Checkpoint Reisen bindend. Checkpoint Reisen behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor der Buchung informiert wird.

3.3. Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekte, die nicht von Checkpoint Reisen herausgegeben worden sind, sind für Checkpoint Reisen nicht verbindlich.

3.4. Reisebüros und Buchungsstellen sind nicht berechtigt, über die Beschreibung im Katalog oder im jeweiligen Sonderangebot hinausgehende oder abweichende Zusicherungen gegenüber dem Kunden abzugeben. Zur Einbeziehung in den Vertrag bedürfen sie der ausdrücklichen Bestätigung durch Checkpoint Reisen.

3.5. Leistungen, die als Fremdleistungen am Urlaubsort bei anderen Unternehmen gebucht werden (z.B. Ausflüge, Rundfahrten oder Sportveranstaltungen usw.) sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.

## 4. Leistungs- und Preisänderung

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Checkpoint Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.2. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Checkpoint Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Checkpoint Reisen von dem Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt.

Checkpoint Reisen kann dann den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz vom Kunden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren Checkpoint Reisen gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für Checkpoint Reisen nicht vorhersehbar waren.

4.3. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Checkpoint Reisen den Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Checkpoint Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Checkpoint Reisen über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

## **5. Rücktritt durch den Kunden**

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Checkpoint Reisen. Um Missverständnisse zu vermeiden empfiehlt Checkpoint Reisen dringend, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Checkpoint Reisen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Die Höhe richtet sich nach dem Reisepreis. In der Regel betragen die Rücktrittspauschalen, die Checkpoint Reisen im Falle des Rücktritts von der Reise je angemeldetem Teilnehmer fordern kann:

Für Pauschalreisen, Flugreisen und Gruppenreisen

bis 31 Tage vor Reisebeginn	20 %
ab dem 30. bis zum 14. Tag vor Reisebeginn	30 %
ab dem 13. bis zum 7. Tag vor Reisebeginn	50 %
ab dem 6. bis zum 1. Tag vor Reisebeginn	90 %
am Reisetag oder bei Nichtantritt der Reise	100 %

Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von Checkpoint Reisen in der Pauschale ausgewiesenen Kosten. Checkpoint Reisen kann einen höheren Schaden als in den pauschalierten Rücktrittskosten vereinbart geltend machen, wenn Checkpoint Reisen hierfür den Nachweis führt.

5.2. Checkpoint Reisen empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

## **6. Umbuchung/Ersatzpersonen**

Werden auf Wunsch des Kunden im Zeitraum nach der Buchung der Reise bis zum 22. Tag vor Reiseantritt für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), wird ein Umbuchungsentgelt pro Kunde erhoben. Das Umbuchungsentgelt wird zwischen Checkpoint Reisen und dem Kunden pauschal mit 50,00 EUR pro Person vereinbart. Der Betrag ist sofort fällig. Vor Ort sind Umbuchungen der gebuchten Leistungen nur gegen eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR möglich. Nach Ablauf der Frist können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, Umbuchungen nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.1. mit gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## **7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. Checkpoint Reisen wird sich jedoch um die Erstattung der ersparten Aufwendungen bei den Leistungsträgern bemühen. Checkpoint Reisen empfiehlt dringend den Abschluss einer Reise-Abbruch-Versicherung.

## **8. Rücktritt und Kündigung durch Checkpoint Reisen**

Checkpoint Reisen kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

8.1. Ohne Einhaltung einer Frist:

wenn der Reisende die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung von Checkpoint Reisen nachhaltig stört oder wenn er sich derart vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Checkpoint Reisen den Reisevertrag, so behält Checkpoint Reisen den Anspruch auf den Reisepreis; muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch

genommenen Leistung erlangt werden, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Eventuelle Mehrkosten für den Rücktransport trägt der Reisende.

## 8.2. Bis zwei Wochen vor Reiseantritt:

bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist Checkpoint Reisen verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise, spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn, hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

## 9. Gewährleistung

9.1. Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so kann der Reisende innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Checkpoint Reisen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Checkpoint Reisen kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

9.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit Checkpoint Reisen dahingehend konkretisiert, dass der Kunde verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Agentur bzw. der örtlichen Reiseleitung von Checkpoint Reisen anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Erreichbarkeit des zuständigen Ansprechpartners wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen unterrichtet. Ist von Checkpoint Reisen keine örtliche Reiseleitung vorgesehen und auch nicht geschuldet, so ist der Reiseteilnehmer verpflichtet, Checkpoint Reisen direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Der Kontakt mit Checkpoint Reisen kann unter der in den Reiseunterlagen angegebenen Adresse aufgenommen werden.

9.3. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen und es ist eine schriftliche Bestätigung einzufordern, ohne die die Gefahr eines Anspruchsverlustes besteht.

9.4. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Checkpoint Reisen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet Checkpoint Reisen den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

## 10. Haftungsbeschränkung

10.1. Die vertragliche Haftung von Checkpoint Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit Checkpoint Reisen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2. Für alle Schadensersatzansprüche des Reisenden gegen Checkpoint Reisen aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Checkpoint Reisen bei Sachschäden je Kunde und Reise bis 1.500,00 EUR; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reisekranken-, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

10.3. Die Haftung von Checkpoint Reisen ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

10.4. Checkpoint Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuch, Ausstellung, Rundreisen, Ausflüge usw.), sofern diese in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

10.5. Wird zusätzlich zu einer Reise eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt Checkpoint Reisen insoweit Fremdleistungen, sofern Checkpoint Reisen in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Checkpoint Reisen haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Kunde ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

## 11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende möglichst schriftlich innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber

geltend zu machen. Die Buchungsstellen, das Reisebüro, in dem die Reise gebucht wurde, und örtliche Reiseleitungen sind nicht befugt, auch nicht zur Weiterleitung, Anspruchsanmeldungen entgegenzunehmen. Zur Fristwahrung ist der Zugang bei Checkpoint Reisen ausschlaggebend. Nach Ablauf der Monatsfrist können Ansprüche nur noch geltend gemacht werden, soweit der Reisende an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden verhindert war. Reisevertragliche Ansprüche, soweit sie nicht Ansprüche wegen Körperschäden oder Beschädigung der Gesundheit betreffen, verjähren entgegen dem Wortlaut des § 651 g Abs. 2 BGB in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrage nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche innerhalb der Monatsfrist geltend gemacht, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder Checkpoint Reisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Hinsichtlich etwaiger Ansprüche aus unerlaubter Handlung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **12. Pass-, Zoll-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften**

Checkpoint Reisen steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Zoll-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Checkpoint Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Checkpoint Reisen mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Checkpoint Reisen die Verzögerung zu vertreten hat. Sollten Reisevorschriften einzelner Länder von Reisenden nicht eingehalten werden, obwohl Checkpoint Reisen seinen Informationspflichten nachgekommen ist, und der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann Checkpoint Reisen den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

#### **13. Rückflugbestätigung**

Der Reisende hat sich spätestens bis 24 Stunden, aber nicht früher als 48 Stunden vor Rückflug bzw. Rückfahrt bei der Reiseleitung über die genauen Flug- und Fahrtzeiten zu informieren. Geschieht dies nicht, gehen etwaige Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Reisende den Flug oder die Fahrt verpasst, zu dessen Lasten.

#### **14. Abtretungsverbot/Aufrechnungsverbot**

Eine Abtretung von Ansprüchen des Reisenden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte - auch an Ehegatten -, ist ausgeschlossen. Der Reisende ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt

#### **15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Gemäß der EU-Verordnung Nr. 2111/05 weist Checkpoint Reisen hiermit auf seine Verpflichtung hin, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft für alle Beförderungsleistungen auf dem Hin- und Rückflug vor Vertragsschluss zu informieren, sofern die Fluggesellschaft bereits vor Vertragsschluss feststeht. Checkpoint Reisen verweist insoweit auf die Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung über die eingesetzten Fluggesellschaften. Soweit die Fluggesellschaft noch nicht feststeht, wird der Kunde vor Vertragsschluss über die Fluggesellschaft informiert, die voraussichtlich den Flug durchführen wird. Sobald die Fluggesellschaft feststeht, wird Checkpoint Reisen sicherstellen, dass dem Kunden die Informationen hierüber so rasch wie möglich zugeht. Dies gilt auch für jede etwaige Änderung bei den die Flugleistung ausführenden Fluggesellschaften.

#### **16. Allgemeine Bestimmungen**

16.1. Alle Angaben in unseren Prospekten werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht. Die Angaben entsprechen dem Stand der Drucklegung.

16.2. Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren alle früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.

16.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

#### **17. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Vollkaufleute und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist München.

#### **Veranstalter:**

Reisebüro Checkpoint Reisen GmbH  
Zentralbereich Ebene 03 Reisemarkt 2 Terminal 1  
85356 München-Flughafen

Tel. 089 / 975 99 120 \* Fax 089 / 975 99 126  
Registergericht und Registernr.: B108897 / München  
Stand: November 2008